

Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten

QSV

Stand 03/2015

Zwischen

Lieferant:

(nachfolgend Lieferant genannt)

und

RWM Schweiz AG

Birchstraße 155
8050 Zürich Schweiz
Tel: +41 44 316-4414



Inhaltsverzeichnis:

1	Präambel	12	Änderungsdienst
2	Geltungsbereich	13	Verpackung, Identifikation, Rückverfolgbarkeit
3	Verantwortung des Lieferanten	14	Mess- und Prüfmittel
4	Qualitätsmanagementsystem	15	Beigestelltes Material
5	Informationspflicht	16	Beanstandungen
6	Audits	17	Sicherheits- und Umweltvorschriften (RoHS, REACH)
7	Entwicklungsauftrag	18	Vertraulichkeit
8	Dokumentationsgrundlage	19	Gültigkeit und Laufzeit
9	Produkt- und Leistungsvereinbarung	20	Salvatorische Klausel
10	Freigabeverfahren für Produkte und Dienstleistungen		
11	Serienfertigung, Dokumentation, Kennzeichnung von Produkte		

1 Präambel

Die RWM Schweiz AG (ehem. Oerlikon Contraves Pyrotec AG) ist auf die Entwicklung und Fertigung von mittelkalibrigen Munitionsfamilien für Heer, Marine, Luftwaffe und Flugabwehr spezialisiert.

Diese Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung, in der Folge QSV genannt, stellt den Rahmen für technische und organisatorische Bedingungen und Prozesse dar, welche vom Lieferanten und der RWM Schweiz AG angewendet werden und die zur Erreichung des gemeinsamen angestrebten Qualitätsziele erforderlich sind.

Sie beschreibt die Mindestanforderung an das Managementsystem der Vertragspartner und regelt Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Qualitätssicherung für die zu liefernden Produkte und/oder Dienstleistungen.

Insbesondere werden mit der QSV anzuwendende Forderungen zum Freigabeverfahren der Produkte und Produktionsprozesse festgelegt.

Der Lieferant hat die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um Produkte und/oder Dienstleistungen in der zusammen festgelegten Qualität herzustellen und zu liefern.

2 Geltungsbereich

Die QSV gilt zusammen mit allen zwischen dem Lieferanten und der RWM Schweiz AG abgeschlossenen Vereinbarungen, sowie den Allgemeinen Bestellbedingungen der RWM Schweiz AG, sofern keine andere Regelung getroffen ist.

Um besonderen Anforderungen Rechnung zu tragen, können spezifische Änderungen als Anlage zu dieser QSV ergänzend vereinbart werden.

3 Verantwortung des Lieferanten

Der Lieferant ist entsprechend den schriftlichen vereinbarten technischen Unterlagen verantwortlich für die fehlerfreie Ausführung seiner Produkte und Leistungen. Er hat die Vollständigkeit und Korrektheit der Unterlagen zu überprüfen. Der Lieferant muss die Anforderungen an das Produkt kennen und sich

bei Unklarheiten bei der RWM Schweiz AG informieren.

Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterlieferanten, ist er verpflichtet, die Anforderungen dieser QSV auch in Richtung seiner Unterlieferanten umzusetzen.

Die Qualitätsstrategie des Lieferanten ist auf ständige Verbesserung seiner Prozesse und Leistungen auszurichten. Die Ziele sind „Null Fehler“, 100% Liefertreue sowie Kostensenkung.

Der Lieferant trägt die uneingeschränkte Verantwortung für das von ihm gelieferte Produkt bzw. für die von ihm erbrachte Leistung.

Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung zugesagter Termine wie z.B. Lieferung von Mustern, Einführung von Abstellmassnahmen, Endprüfungen etc.

4 Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001, in der jeweils gültigen Fassung, einzuführen und zu unterhalten. Produktions-, Prüf- und/oder Packmittel müssen in sein Qualitätsmanagementsystem mit einbezogen sein.

Es ist ein Anliegen der RWM Schweiz AG, die Umwelt zu schonen und für deren Erhalt zu sorgen. Daher ist es von Vorteil, wenn der Lieferant ein Umweltmanagement nach ISO 14001 eingeführt hat und unterhält.

Der Lieferant hat dem zuständigen Einkauf von der RWM Schweiz AG, eigenverantwortlich seine Zertifikate vorzulegen und Aktualisierungen jeweils unmittelbar nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums oder bei Entzug eines Zertifikats zu melden.

5 Informationspflicht

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie z.B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant die RWM Schweiz AG unverzüglich. Der Lieferant wird die RWM Schweiz AG auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse

einer schnellen Lösung legt der Lieferant alle benötigten Daten und Fakten offen.

Der Lieferant verpflichtet sich, vor

- Änderung von Fertigungsverfahren, Abläufen und Materialien (auch bei Unterlieferanten)
- Wechsel des Unterlieferanten
- Änderung von Prüfverfahren/-einrichtungen
- Verlagerung von Produktionsstandorten
- Verlagerung von Fertigungseinrichtungen am Standort
- Auslagerung von Arbeitsgängen

die RWM Schweiz AG so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass diese prüfen kann, ob sich die geplanten Änderungen nachteilig auswirken können.

6 Audits

Der Lieferant hat in regelmässigen Abständen interne Prozess- und Produktaudits durchzuführen.

Die RWM Schweiz AG hat im Fall von Qualitätsmängel oder Systemschwächen des Lieferanten das Recht, beim Lieferanten die Einhaltung der Kundenanforderungen zu überprüfen. Diese Überprüfung kann je nach Sachlage als technisches Gespräch, Qualitätsgespräch sowie als System- oder Prozessaudit durchgeführt werden und wird mit dem Lieferanten rechtzeitig vor geplanter Durchführung vereinbart. Der Lieferant wird im Eskalationsfall selbst kurzfristige Terminwünsche ermöglichen. Dabei werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seines Know-hows akzeptiert und Vertraulichkeit zugesichert.

Bei Qualitätsproblemen ist die RWM Schweiz AG darüber hinaus berechtigt, bei Bedarf die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten auch zusammen mit einem Beauftragten des Endkunden nach vorheriger Terminabstimmung zu überprüfen. Dies trifft auch auf seine Unterlieferanten zu.

7 Entwicklungsauftrag

Wenn der Auftrag an den Lieferanten Entwicklungsaufgaben einschliesst, werden die Anforderungen durch die Vertragspartner schriftlich festgelegt, z.B. in Form eines Lastenheftes. Der Lieferant verpflichtet sich ein Projektmanagement bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufe und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben zu betreiben und die RWM Schweiz AG auf Wunsch Einsicht zu gewähren.

Im Zuge der Vertragsprüfung wird der Lieferant alle technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten nach Erhalt auf Realisierbarkeit prüfen. Dabei erkannte Mängel und Risiken teilt der Lieferant der RWM Schweiz AG unverzüglich mit.

In der Entwicklungsphase wendet der Lieferant geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung wie z.B. Herstellbarkeitsanalyse, Zuverlässigkeitsuntersuchungen, FMEA usw. an. Prozessdaten, Fähigkeitsstudien etc. aus ähnlichen Verfahren werden von ihm berücksichtigt.

Auf Wunsch wird der Lieferant, der RWM Schweiz AG Kopien von solchen Dokumenten, Zeichnungen, Skizzen usw. zur Verfügung stellen.

8 Dokumentationsgrundlage

Die RWM Schweiz AG verpflichtet sich, folgende Unterlagen, geprüft und aktuell, dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen:

- Zeichnung
- Stückliste
- Prüfanweisungen und
- RWM Schweiz AG Werknormen

Alle relevanten Unterlagen sind auf den Anfrage- und Bestellunterlagen vermerkt. Sollte sich eine Unterlage ändern, wird dem Lieferanten die geänderte Ausgabe zur Verfügung gestellt.

Der Lieferant verpflichtet sich, folgende Unterlagen zu führen:

- Arbeitspläne
- Prüfpläne
- Prüfaufzeichnungen
- Prozessparameter
- Verwendetes Material und Materialzeugnisse

Grundsätzlich sind vom Lieferanten alle Unterlagen und Nachweise zu führen, und bei Bedarf ist der RWM Schweiz AG Einsicht zu gewähren.

9 Produkt- und Leistungsvereinbarung

Die Produkte und/oder Leistungen müssen der vereinbarten und zugesicherten Beschaffenheit (z.B. Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen, Muster) entsprechen. Der Lieferant wird unverzüglich prüfen, ob eine von der RWM Schweiz AG vorgelegte Beschreibung (z.B. Spezifikationen, Lastenheft, Datenblätter, Zeichnungen) offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder abweichend von einem evtl. Muster ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er die RWM Schweiz AG unverzüglich vor Aufnahme der Fertigung oder Durchführung der Leistung schriftlich verständigen. Bei Abweichungen muss auf jeden Fall vom Lieferant eine schriftliche Genehmigung vor Produktionsbeginn eingeholt werden.

10 Freigabeverfahren für Produkte und Dienstleistungen

Vor Beginn der ersten Serienlieferung hat der Lieferant, wenn nicht anders vereinbart, ein Produkt- und Produktionsfreigabeverfahren durchzuführen. Es müssen vereinbarte Nachweise über Eignung und Fähigkeit erbracht werden.

Für die Erstbemusterung sind der RWM Schweiz AG zur Beurteilung folgende Dokumente zu Verfügung zu stellen

- Prüfvorschrift
- Prüfablaufplan
- Prüfanweisung (Prüfplan)

Die Prüfung des Erstmusters ist wie folgt durchzuführen:

- Prüfung beim Lieferanten durch die RWM Schweiz AG oder Lieferung des durch den Lieferanten geprüften Erstmusters zusammen mit dem Prüfprotokoll (wird in der Bestellung definiert).
- Falls das Erstmuster die Spezifikation nicht erfüllt, erfolgt eine Wiederholung der Prüfung mit einem neuen Muster entweder beim Lieferanten oder bei der RWM Schweiz AG. Die Mehrkosten trägt der Lieferant.

Die Serienfertigung darf erst nach Freigabe durch die RWM Schweiz AG aufgenommen werden.

Wenn nicht anders vereinbart erfolgt in der Serienphase und bei wiederholter Aufnahme der Serienproduktion eine Endprüfung durch den Lieferant. Hierzu hat der Lieferant eine Bereitmeldung des Erzeugnisses zur Endprüfung, mindestens 2 Wochen im Voraus bei der RWM Schweiz AG einzureichen. Die RWM Schweiz AG ist berechtigt, der Prüfung beizuwohnen. Die Endprüfung erfolgt auf der Grundlage der festgelegten Prüfdokumentation und ist zu dokumentieren.

Der Lieferant stellt für die Endprüfung einen

- Beauftragten, der die Endprüfung organisiert und leitet.
- Das für die Endprüfung notwendige Hilfspersonal.
- Die notwendigen Geräte, Prüf- und Messmittel

zur Verfügung.

11 Serienfertigung, Dokumentation, Kennzeichnung von Produkten

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Herstellung unter nachweisbar reproduzierbaren Bedingungen erfolgt. Er hat insbesondere:

- Operations- und Herstellungspläne zu erstellen
- Prozesse schriftlich festzuhalten
- Prozesse sowie Einrichtungen und Maschinen zu überwachen

Spezielle Verfahren müssen qualifiziert werden, bezüglich Anlagen und Prozess sowie Qualifikation des Personals.

Der Lieferant wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmassnahmen, insbesondere über die Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen geordnet aufbewahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumente und Aufzeichnungen beträgt mindestens 15 Jahre und ist in dieser Zeit, auf Verlangen der RWM Schweiz AG zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant regelt die Lenkung aller Daten und Dokumente (einschliesslich externer Dokumente wie z.B. Normen und Kundenzeichnungen) in Verfahrens-anweisungen und setzt diese wirksam um.

12 Änderungsdienst

Änderungen der Erzeugnisse sowie der Herstell- und Prüfverfahren sind genehmigungs- und nachweispflichtig.

Beabsichtigt der Lieferant Änderungen durchzuführen, so hat er dies der RWM Schweiz AG rechtzeitig schriftlich zu beantragen unter Angaben von:

- Änderungsumfang und Grund
- Funktions- und Sicherheitsnachweis
- Geplanter Zeitpunkt der Änderungseinführung

Die RWM Schweiz AG kann die Bewilligung der Änderung mit Auflagen verbinden oder sie selbst qualifizieren. Dies entbindet den Lieferanten jedoch nicht von der Produkteverantwortung. Entstehen der RWM Schweiz AG durch eine solche Änderung Kosten, so gehen diese zu Lasten des Lieferanten.

Der Lieferant dokumentiert den Änderungsvorgang und hält den Zeitpunkt der Änderungseinführung fest.

13 Verpackung, Identifikation, Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant liefert die Produkte in geeigneten und soweit vereinbart in von der RWM Schweiz AG freigegebenen Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z.B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu vermeiden.

Der Lieferant verpflichtet sich die Kennzeichnung von Produkten und Teilen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Jede Transportverpackungseinheit ist wie folgt zu kennzeichnen:

- Bestell Nr.
- Liefergegenstand
- Los/Chargen Nr.
- Stückzahl/Menge
- ggf. Verfallsdatum

Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Fehler festgestellt muss die Nachverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhaften Teile/Produkte/Chargen etc. gewährleistet sein.

14 Mess- und Prüfmittel

Soweit die RWM Schweiz AG dem Lieferanten Mess- und Prüfmittel sowie Fertigungseinrichtungen zur Verfügung stellt, sind diese als Eigentum von RWM Schweiz AG zu kennzeichnen. Der Lieferant verantwortet die Unversehrtheit und ordnungsgemässe Funktion und veranlasst Kalibrierung, Wartung und Instandsetzung.

Der Lieferant hat für die Tests und Prüfungen geeignete Mess- und Prüfmittel inklusive Lehren und Testanlagen zu verwenden. Die Messmittel müssen ordnungsgemäss kalibriert sein und die Kalibrierung ist auf ein nationales oder internationales Normal zurückzuführen.

Bei Inanspruchnahme eines externen Unternehmens zur Prüfung oder Kalibrierung von Messmitteln muss dieses nachweisbar akkreditiert sein.

Falls erforderlich, sind zwischen dem Lieferanten und der RWM Schweiz AG geeignete Prüfmittel und Prüfmethoden aufeinander abzustimmen.

15 Beigestelltes Material

Der Lieferant prüft das von der RWM Schweiz AG beigestellte Material auf Mängel.

Er lagert das Material fachgemäss, separat und mit entsprechender Kennzeichnung. Er darf das Material nur für den von der RWM Schweiz AG festgelegten Zweck verwenden.

Er haftet für allfällige Schäden und missbräuchliche Verwendung.

16 Beanstandungen

Werden seitens der RWM Schweiz AG Mängel (z.B. innerhalb der Weiterverarbeitung, aufgrund von Montageproblemen, Laborprüfungen, Kundenreklamationen oder sonstigen Untersuchungen) festgestellt, wird der Lieferant hiervon durch eine Prüfmeldung schriftlich informiert. Er leitet jedoch auch bereits nach der ersten telefonischen Vorabinformation die erforderlichen Massnahmen zur raschen Aufklärung und Beseitigung ein.

Drohen durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten Fertigungsstillstände bei der RWM Schweiz AG oder droht die Nichteinhaltung eines Liefertermins zum Kunden, muss der Lieferant in Abstimmung mit der RWM Schweiz AG durch geeignete, von ihm zu tragende Sofortmassnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferung, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport, usw.).

Die Haftung des Lieferanten für Mängel oder Schadenersatzansprüche wegen fehlerhaften Lieferungen bleibt unberührt.

Die RWM Schweiz AG erwartet vom Lieferanten auf jede Reklamation eine unverzügliche Reaktion innerhalb von 24 Stunden. Weiterhin wird erwartet, dass innerhalb des im Prüfbericht angegebenen Zeitraumes ein aussagekräftiger 8D-Report vom Lieferanten vorgelegt wird. Auf Anforderung sind Zwischenberichte bereitzustellen.

Der Lieferant hat die beanstandeten Produkte sorgfältig zu untersuchen (Fehler-/Ursachenanalyse) und die geplanten sowie eingeleiteten Korrekturmassnahmen im 8D-Report zusammenzufassen. Die Wirksamkeit der Massnahmen ist der RWM Schweiz AG nachzuweisen.

17 Sicherheits- und Umweltvorschriften (RoHS, REACH)

Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen zum Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz einzuhalten und durch einen angemessenen betrieblichen Arbeits-/Umweltschutz Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gering zu halten. Hierzu ist die Einführung und Weiterentwicklung eines Arbeitsschutz- und Umweltmanagementsystems von Vorteil.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen der RoHS EG-Richtlinien und der REACH Verordnung (in der jeweils gültigen Fassung) zu erfüllen. Er erbringt die Nachweise in seinem gesetzlichen Rahmen und weist dies, auf Verlangen der RWM Schweiz AG nach.

18 Vertraulichkeit

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die wechselseitig erhaltenen Informationen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen, vertraulich zu behandeln und in keiner Weise Dritten zugänglich zu machen.

Eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn es sich um allgemeine Kenntnisse handelt oder um solche, die dem Partner nachweislich vorher bekannt waren.

19 Gültigkeit und Laufzeit

Diese Allgemeine QSV wird mit der Unterzeichnung beider Partner gültig und ist damit Bestandteil jedes Bestellvorganges.

Sie gilt für alle vom Lieferant an die RWM Schweiz AG gelieferten Produkte oder Dienstleistungen.

Die QSV kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen QSV rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

Lieferant:

RWM Schweiz AG:

Ort/Datum

Ort/Datum

Name

Unterschrift

Name

Unterschrift Einkauf

Name

Unterschrift

Name

Unterschrift Qualität

Addendum

Zusatzvereinbarungen wenn notwendig.